

## Satzung der Max-und-Gabriele-Strobl-Stiftung

### Präambel

Die Max-und-Gabriele-Strobl-Stiftung ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Schaffung und zum Betrieb eines Hospizes in Germering. Stifterin ist Frau Gabriele Strobl in Germering. Die Stiftung arbeitet zusammen mit der Ambulanten Palliativversorgung im Landkreis Fürstenfeldbruck.

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1.

Die Stiftung trägt den Namen „Max-und-Gabriele-Strobl-Stiftung“.

2.

Sie ist eine unselbständige, nicht-rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Treuhandschaft und Verwaltung der Germeringer Sozialstiftung.

3.

Sitz der Stiftung ist Germering.

### § 2

#### Stiftungszweck

1.

Die Max-und-Gabriele-Strobl-Stiftung hat den Zweck, dass in Germering ein Hospiz geschaffen und betrieben wird. Zweck der Stiftung ist damit die mildtätige Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung und die Förderung der Wohlfahrtspflege. Die Stiftung kann den Betrieb des Hospizes vertraglich einem geeigneten Träger als Hilfsperson übertragen.

Sollte das stationäre Hospiz nicht geschaffen werden können, verwirklicht die Stiftung den Stiftungszweck i.S.v. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Germering oder im Landkreis Fürstenfeldbruck zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Bereich des ambulanten Hospizwesens.

Sollten darüber hinaus Mittel verbleiben, ist die Unterstützung hilfebedürftiger Senioren im Rahmen des § 53 AO möglich.

2.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung oder auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

3.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.